

Schutzmaßnahmen im gefährdeten Gebiet aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetz gelten

Wesentliche gesetzliche Vorgaben für das gefährdete Gebiet gemäß § 14d Abs. 4 und 5, § 14e, § 14f, § 14g, § 14h, § 14i und § 14j Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) i. V. m. mit den im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU in Verbindung mit den im Anhang desselben Durchführungsbeschlusses für das Gebiet gemäß Teil II benannten tierseuchen-rechtlichen Maßnahmen:

1. **Schweinehalter** im gefährdeten Gebiet haben dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie die Anzahl der verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine, sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. **Schweinehalter** haben sicherzustellen, dass
 - a. gehaltene Schweine so abgesondert werden, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
 - b. geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten eingerichtet werden.
 - c. verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersucht werden.
 - d. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
 - e. Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
3. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
4. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
5. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der im gefährdeten Gebiet gelegen ist, in eine Schlachtstätte, die in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
6. Frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels bzw. der Ausfuhr nicht aus dem gefährdeten Gebiet verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
7. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels bzw. der Ausfuhr nicht aus dem gefährdeten Gebiet verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
8. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur

Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.

9. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes durchzuführen.
10. Hunde sind soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind durch ihren Halter nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren.
11. Teile erlegter oder verendet aufgefundenener Wildschweine sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
12. Frisches Wildschweinefleisch oder ein Fleischerzeugnis aus Wildschweinefleisch, das Wildschweinefleisch von im Gefährdeten Gebiet erlegten Tieren enthält, darf aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden.
13. Wildschweine dürfen aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden.
14. **Jagdausübungsberechtigte** haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
15. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Schweinen und Wildschweinen aus dem gefährdeten Gebiet dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.